

Änderungshistorie:

Datum der Satzung bzw. Änderung	Änderungen §§	Tag des Inkrafttretens
30.01.2013	---	06.02.2013
22.04.2016	§1, § 2 S. 1 u.2, § 3 Abs.1	07.05.2016

Satzung zur Bestimmung des Ausschusses für die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz – DSchG- vom 30.01.2013

Aufgrund von § 7 Abs. 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474), und des § 23 Abs. 2 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG) vom 11. März 1980 (GV. NRW. S. 226, 716), zuletzt geändert durch Artikel 259 des Gesetzes vom 5. April 2005 (GV. NRW. S. 274) hat der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung am 30.01.2013 im Rahmen einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Abs. 1 S. 1 GO NRW folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Zuständigkeit

Die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz werden nach Maßgabe dieser Satzung auf den Ausschuss für Planung und Umweltschutz übertragen.

§ 2 Sachverständige Bürger

Der Rat der Stadt Porta Westfalica benennt sachverständige Bürger/innen, die an den Sitzungen des Ausschusses für Planung und Umweltschutz in Angelegenheiten des Denkmalschutzes mit beratender Stimme teilnehmen. Sie werden nicht Mitglied des Ausschusses für Planung und Umweltschutz, sondern werden nur zu den Beratungen hinzugezogen, die aufgrund der Bestimmungen des Denkmalschutzgesetzes erforderlich werden. Ihnen steht kein Stimmrecht zu.

Für den Ersatz ihrer Aufwendungen und des Verdienstausfalls sind sinngemäß die Vorschriften für sachkundige Bürger anzuwenden.

§ 3 Befugnisse

- (1) Dem Ausschuss für Planung und Umweltschutz obliegen die Beratung des Bürgermeisters und die Vorbereitung der Entscheidungen des Rates in allen Angelegenheiten des Denkmalschutzgesetzes.
- (2) Der Bürgermeister ist zuständig für die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (3) Alle weiteren Entscheidungen nach dem Denkmalschutzgesetz obliegen dem Rat der Stadt Porta Westfalica.
- (4) Der Rat der Stadt Porta Westfalica kann die Entscheidungsbefugnis im Einzelfall durch Beschluss an sich ziehen.

§ 4 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.